

10. WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ERGÄNZUNG FORMBLATT VHB 214

BAUVORHABEN NEUBAU ifl IN LEIPZIG

Soweit nachstehend vom Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) die Rede ist gilt dies ab Zustandekommen des Bauvertrags durch Zuschlagsschreiben.

10.1 Vertragsbestandteile

Im Falle von Widersprüchen, die auch durch Auslegung als sinnvolles Ganzes nicht lösbar sind, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge, die auch die Rangfolge abbilden:

- 10.1.1 Das Auftragschreiben des AG
- 10.1.2 Die Ausschreibungsunterlagen bestehend aus vom AN bepreisten Leistungsverzeichnis, Baugenehmigung und Pläne gemäß Planliste (wobei es kein Widerspruch darstellt, wenn in einer Ausschreibungsunterlage eine Angabe gemacht wurde, die in der anderen fehlt – dann ergänzt die erfolgte Angabe die fehlende Angabe)
- 10.1.3 Die Formblätter VHB 213, 214 und 241 nebst dort jeweils in Bezug genommenen weiteren Anlagen, Mustern usw.
- 10.1.4 Alle weiteren einschlägigen technischen Vorschriften und Normen wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, Eurocodes, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller und Zulieferer und alle weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 10.1.5 Die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z.B. die Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.
- 10.1.6 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Verordnungen des Bundes und der Länder wie die Bauordnung des Landes Sachsen und ergänzende Durchführungsvorschriften und Technische Bestimmungen, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Energieeinsparverordnung.

10.1.8 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung

10.1.9 Die Bestimmungen über den Bauvertrag (§§ 650a ff. BGB) und ergänzend über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

Etwaige eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, auf die er im Rahmen seines Angebots oder sonst Bezug genommen hat, werden nicht Vertragsbestandteil.

Stellt der Auftragnehmer nach Auftragserteilung Widersprüche fest, die nach der Rangfolge oder den oben genannten Auslegungsregeln nicht aufzulösen sind, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Ausführung - schriftlich hinzuweisen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

Sämtliche Unterlagen werden vom Auftraggeber in elektronischer Form an den Auftragnehmer übergeben.

10.2 Leistungsumfang des Auftragnehmers

10.2.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur fristgerechten, vollständigen, mangelfreien Erstellung seiner Leistung werden durch die in Ziff. 10.1 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben. Die vom AN geschuldeten Leistungen müssen im Rahmen des vertraglich festgelegten Leistungsumfangs funktionstauglich und zweckentsprechend sein.

10.2.2 Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotserstellung anhand der Ausschreibungsgrundlagen (insbesondere dem BE-Plan) über sämtliche für seine Leistungserbringung relevanten örtliche Gegebenheiten der Baustelle, vorhandene Bestandsbauten, bauleistungsrechtliche Voraussetzungen und Zufahrtmöglichkeiten und der umliegenden Bebauung umfassend zu informieren. Bodenbeschaffenheit, Qualität des Baugrundes und Grundwasserstand sind ebenfalls anhand der Vertragsgrundlagen zu berücksichtigen; zu eigenen Erkundungen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

10.2.3 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören in jedem Falle auch folgende Leistungen, auch wenn diese Leistungen nicht in den weiteren Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 10.1 aufgeführt sind, wobei die Kosten in die Einheitspreise einzurechnen sind:

- Sämtliche sich aus dem Text der im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen übergebenen Baugenehmigung ergebenden Vorgaben, Bedingungen und Auflagen.
- Die rechtzeitige Beantragung und Herbeiführung von seitens des Auftragnehmers für seine Leistungserbringung selbst benötigte weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere solche des Straßenverkehrs für Anlieferungen etc.
- Schutz der angrenzenden umliegenden Bauteile sowie der Nachbarn und öffentlichen Grundstücke, Straßen und Wege vor Beschädigung und Verschmutzung durch die Arbeiten des Auftragnehmers. Auftretende

Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen, Straßen und Wege in den verkehrssicheren Zustand zurückzusetzen. Sicherheitsvorkehrungen sind insbesondere dann zu treffen, wenn die Arbeiten in unmittelbarer Nähe von gefahrträchtigen Anlagen (Hochspannungsleitungen, Gas und Wasser sowie sonstige Kabel und Leitungen) auszuführen sind.

- Errichtung, Vorhaltung, Unterhaltung der Baustelleneinrichtung für die eigene Leistung und Verpflichtung zur permanenten Koordinierung mit der örtlichen Bauleitung des AG ist vom AN im von ihm benötigten Umfang eigenständig zu planen und zu erbringen. Die allgemeine Baustelleneinrichtung wird jedoch vom Gewerk „Baustelleneinrichtung“ erstellt und bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens vorgehalten, dazu zählen (abschließende Aufzählung):
 - Baustellencontainer für Baubesprechungen mit den AG-Vertretern
 - Baustellen-Toiletten für die Nutzung durch alle Bauarbeiter
 - Umzäunung des Baugrundstücks inkl. Zufahrts-/Zugangskontrolle
- Beschaffung etwaiger weiterer Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums, z.B. für Anlieferungen von Großgeräten, und der Benutzungsrechte für die Ausführung der Arbeiten auf erforderlichen Privatflächen außerhalb des Baugrundstücks, soweit für die Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, sowie die Übernahme aller hierdurch entstehenden Kosten (u.a. Mieten, Verbrauchs- und Entsorgungskosten für Strom, Wasser, Abwasser etc.) soweit diese im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers entstehen.
- Der Auftraggeber beauftragt einen Dritten (SiGeKo) mit der Planung und Überwachung gemäß § 4 BaustellV mit etwa erforderlichen Maßnahmen nach § 2 BaustellV (Planung der Ausführung des Bauvorhabens) und nach § 3 BaustellV (Koordinierung). Dessen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.
- Rechtzeitige Herbeiführung aller für die rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers notwendigen Abnahmebescheinigungen, Gutachten und (Eigen-) Prüfungen sowie die Beschaffung auflagenfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen der Behörden, Sachverständigen, TÜV etc. einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten. Hierzu zählen jedoch nicht die allgemeinen Prüfgebühren des Prüfstatikers (es sei denn diese fallen wegen mangelhafter Fortplanungen des AN mehrfach an).
- Erstellung, Zusammenstellung und Überlassung aller Qualitätsnachweise. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber einfach in Papierform und einfach auf Datenträger zu übergeben.

10.2.4 Zur Änderung dieses Vertrages insbesondere der Anordnung von Leistungsänderungen, Verlangen zusätzlicher Leistungen oder Abschluss von Vereinbarungen zum Bauablauf und zu den Vertragsfristen ist nur der Auftraggeber selbst berechtigt. Die von ihm beauftragten Projektsteuerer, Planer, Bauüberwacher etc. dürfen lediglich Anweisungen zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vornehmen, die keine zeitlichen oder kostenmäßigen Konsequenzen für den AG haben und daher nicht den Bauvertrag ändern.

Der AN wird in der Bauanlaufbesprechung verbindlich seinen Projektverantwortlichen für die Dauer der Vertragsabwicklung benennen, der zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt ist und den AN bei diesem Bauvorhaben vertritt. Der Auftragnehmer darf diesen Projektverantwortlichen nur aus wichtigem Grund, der nicht schon dann vorliegt, wenn dieser Mitarbeiter für ein anderes Projekt eingesetzt werden soll, austauschen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich unter Angabe des wichtigen Grundes einen neuen Projektverantwortlichen einschließlich der Kontaktdaten zu benennen. Ebenfalls in der Bauanlaufbesprechung benennt der Auftragnehmer seinen eigenen Fachbauleiter.

- 10.2.5 Sofern im Leistungsverzeichnis ein Leitfabrikat mit der Angabe „oder gleichwertig“ genannt wurde, der AN aber kein anderes Fabrikat eingetragen hat, gilt mit Zuschlagserteilung das Leitfabrikat als vereinbart. Will der AN danach vom Leitfabrikat abweichen, so kommen nur technisch gleichwertige Fabrikate und Materialien in Betracht, wobei er vor Ausführung die Gleichwertigkeit nachzuweisen und die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einzuholen hat.
- 10.2.5 Die Prüfung einer vom Auftragnehmer zu erstellenden Werk- und Montageplanung durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb der im Leistungsverzeichnis genannten Freigabefrist, die bei der eigenen Terminplanung des Auftragnehmers zu berücksichtigen ist. Die Prüfung und Freigabe von Planungsunterlagen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber beschränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht. Der Auftragnehmer kann sich insoweit auch nicht auf ein etwaiges Mitverschulden des Auftraggebers berufen.
- 10.2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und diese wöchentlich der Bauüberwachung des Auftraggebers schriftlich in Papierform zu übergeben und parallel auf dem vom AG bereit gestellten Projektkommunikationssystem (PKS) hochzuladen. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von näher beschriebenen Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen einschließlich der vom Prüfstatiker geforderten Zulagen und Maßnahmen sowie sonstige besondere Vorkommnisse.
- 10.2.7 Durch den Auftraggeber werden wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter, Baubesprechungen (Besprechung auf Projektleiterebene) durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch einen ausreichend bevollmächtigten Mitarbeiter der Projektleitung teilzunehmen.
- 10.2.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Auftragnehmer alle für seine Arbeiten erforderlichen Maße selbst an Ort und Stelle zu nehmen sowie die in Plänen angegebenen Maße auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Abweichungen gegenüber den

Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und Angaben sofort dem Auftraggeber und der Bauleitung des Auftraggebers schriftlich anzuzeigen.

- 10.2.9 Alle Teile von Leistungen, Lieferungen und Einrichtungen sind so auszuführen, dass sie den besonderen Anforderungen, wie sie in Bauwerken der vorgesehenen Art auftreten können, entsprechen. Insbesondere müssen alle zur Verwendung kommenden Stoffe und Teile je für sich in der Kombination mit den anderen zur Anwendung kommenden Stoffen und Teilen unter den an der Anlage herrschenden Bedingungen korrosions- und verrottungssicher sein und dürfen keine korrodierende, zersetzende und sonst schädliche Wirkung auf andere Stoffe oder Teile ausüben. Alle zum Einbau kommenden Materialien und Teile haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 10.2.10 Der AN ist bzw. wird alleiniger Besitzer der von seinen Arbeiten herrührenden Abfälle und – soweit Erdarbeiten betroffen sind - des von ihm vorgenommenen Bodenaushubs. Er ist für die Entsorgung nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Gesetzen verantwortlich und führt die Entsorgung ordnungsgemäß durch. Dem AG sind die erforderlichen abfallrechtlichen Beförderungsgenehmigungen, die Einverständniserklärung zur Übernahme von Abfällen und Sonderabfällen, sowie die zum Nachweis der Beseitigung der Abfälle gesetzlich zu führenden Unterlagen / Register und die Entsorgungsnachweise vorzulegen. Dies gilt auch bei Erfüllung durch Dritte. Die Pflicht zur Entsorgung endet nicht mit der Abnahme des Werkes. Wird der AG aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von den Arbeiten herrührenden Abfälle entsorgungspflichtig oder zur Entsorgung herangezogen, so trägt der AN die daraus resultierenden Kosten bzw. hat sie zu erstatten.
- 10.2.11 Soweit im LV zu bemusternde Bauteile vorgeschrieben sind, hat der AN die Bemusterung so rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG durchzuführen, dass unter Beachtung einer Entscheidungsfrist für den AG von 10 Arbeitstagen die Bestellungen der ausgewählten Materialien und Baustoffe so rechtzeitig erfolgen kann, dass die vereinbarten Termine nicht gefährdet werden. Ohne besonderen Hinweis seitens des AN darf der AG von einer Preisneutralität der vorgelegten Muster zum Angebotspreis ausgehen.
- 10.2.12 Der Auftragnehmer übernimmt den Ausdruck und die Verfielfältigung von Planunterlagen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

10.3 Vergütung

- 10.3.1 Der AG stellt auf der Baustelle dem AN Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Dafür und für den Verbrauch hat der AN jeweils für Baustrom und für Bauwasser 0,8 % des Schlussrechnungsgesamtbetrages (netto) zu bezahlen. Verlangt der AN Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten einen

Verbrauchsmengenzähler anzubringen. Die jeweilige Umlage für Baustrom und/oder Bauwasser ist nicht zu zahlen, wenn der AN zur Verfügung gestellten Baustrom und/oder Bauwasser nicht nutzen muss, weil seine Leistungserbringung aufgrund der Gewerkanforderungen auch ohne diese Nutzung möglich ist und eine Nutzung durch den AN tatsächlich nachweislich unterbleibt.

- 10.3.2 Soweit im Leistungsverzeichnis Positionen für Stundenlohnarbeiten vorgesehen sind, ersetzen solche nicht die nach §§ 2 Abs. 10, 15 Abs. 1 VOB/B erforderliche Stundenlohnvereinbarung. Sie regeln zunächst lediglich die Höhe der Vergütung für den Fall, dass eine Stundenlohnvereinbarung abgeschlossen wird.

10.4 Leistungsänderungen, Zusätzliche Leistungen

- 10.4.1 Die Anordnung von Leistungsänderungen und deren Vergütung richtet sich vorrangig nach den Vorschriften der VOB/B (§ 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B, § 2 Abs. 4 bis Abs. 10 VOB/B). Dieses Recht schließt auch das Recht ein, Änderungen der Baumstände, der Bauzeit bzw. der Ausführungsfristen anzuordnen, insbesondere das Treffen von Beschleunigungsanordnungen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine trotz zwischenzeitlicher Störungen, es sei denn eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des Auftragnehmers dar, oder sein Betrieb ist hierfür nicht eingerichtet oder deren Befolgung ist dem AN nicht zumutbar.
- 10.4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aus den Anordnungen resultierende Mehrkostenansprüche und Ansprüche auf Bauzeitverlängerung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Ansprüchen nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Anordnung verpflichtet, dem Auftraggeber möglichst vor Ausführung der Leistung ein schriftliches Angebot bezüglich aller damit zusammenstehenden Kosten- und Terminfolgen vorzulegen.
- 10.4.3 Ordnet der Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B eine Leistungsänderung oder zusätzliche Leistungen an, so haben die Parteien hierzu eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Vergütung (§ 2 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 VOB/B) und auf die vereinbarten Ausführungsfristen festgelegt werden (nachfolgend „Preisvereinbarung“). Dasselbe gilt, wenn dem Auftragnehmer ein Anspruch auf geänderte Vergütung nach § 2 Abs. 8 VOB/B oder den gesetzlichen Vorschriften zusteht. Eine Preisvereinbarung ist möglichst vor der Ausführung der geänderten/zusätzlichen Leistung auf der Grundlage des vorgelegten Nachtragsangebotes zu treffen und führt zu einer Abgeltung aller im Zusammenhang mit der Leistungsänderung bestehenden Ansprüche.

- 10.4.4 Nachtragsangebote sollen grundsätzlich auf der Basis der Preisermittlungsgrundlagen (Urkalkulation) angeboten werden; nur wenn keine vergleichbaren Positionen oder heranzuziehenden Materialpreise hieraus einschlägig sind soll ein Rückgriff auf tatsächlich erforderliche Preise möglich sein. In jedem Fall bleiben die kalkulierten Zuschläge für AGK und W+G auch für Nachtragsleistungen entsprechend Formblatt 221 bzw. 222 maßgeblich. Zum Zwecke der Überprüfung von Nachtragsangeboten hat der AN spätestens binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung seine Urkalkulation zum Hauptangebot im verschlossenen Umschlag an den Auftraggeber zu überreichen. Die Öffnung erfolgt zur Prüfung der in einem Nachtragsangebot angebotenen Preise inkl. der Zuschläge gemeinsam mit dem AN, wobei der AG zur einseitigen Öffnung berechtigt ist, wenn der AN auch zum zweiten Öffnungstermin trotz jeweils vorausgehender Einladung mit angemessenem Vorlauf von jeweils 7 Kalendertagen nicht erscheint.
- 10.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn eine Preisvereinbarung noch nicht getroffen wurde, wenn die umgehende Erbringung bei Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Aufrechterhaltung des geplanten Bauablaufs – insbesondere als Vorleistung für nachfolgende Gewerke – notwendig ist. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht steht dem AN dann nicht zu.
- 10.4.6 Soweit sich der AN dennoch auf die Regelungen der §§ 650b ff. BGB beruft gilt:
- Der Auftraggeber ist auch vor Ablauf von 30 Tagen zur Anordnung berechtigt, wenn die unverzügliche Leistungserbringung zur Wahrung der vereinbarten Termine zwingend notwendig ist, der AN trotz angemessenen Zeitablaufs noch kein Nachtragsangebot vorgelegt hat und die Ausführung dem AN ohne weiteres möglich ist.
 - Betrifft die Anordnung eine Leistung, für die der AN ohnehin den Einsatz eines Nachunternehmers vorgesehen hat, dann ist im Rahmen der Zumutbarkeit nach § 650b BGB auf die Kapazitäten und die Qualifikation des eingesetzten Nachunternehmers abzustellen.
 - Die Parteien vereinbaren für die Erstellung des Nachtragsangebots die Maßgeblichkeit allein der Urkalkulation nach § 650c Abs. 2 BGB unter Ausschluss des § 650c Abs. 1 BGB, es sei denn der AN hat spekulativ überhöhte Kalkulationsansätze seiner Urkalkulation zugrunde gelegt. Soweit der AN entgegen Ziffer 10.4.4 nicht die Preise aus der Urkalkulation herleiten möchte, wird klargestellt, dass tatsächlich erforderliche Kosten nicht solche sind, die vom Nachunternehmer oder Lieferanten geltend gemacht werden, wenn diese im erheblichen Maße von marktüblichen Preisen abweichen.

10.5 Bauablaufstörungen/Behinderungen

- 10.5.1 In jedem Fall, in dem der AN Behinderung (Bauzeitverlängerung) geltend machen will, ist er zur Übersendung einer Behinderungsanzeige verpflichtet; dies gilt auch bei Offenkundigkeit der Behinderung.
- 10.5.2 Die Behinderungsanzeige ist als solche im Betreff zu bezeichnen, durchlaufend zu nummerieren und im Einzelnen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten, die durch das angezeigte störende Ereignis nicht oder erschwert ausgeführt werden können, und des kritischen Wegs zur rechtzeitigen Fertigstellung zu begründen. Eintragungen im Bautagebuch oder in Baubesprechungsprotokollen genügen wegen der Schutz-, Warn- und Informationsfunktion von Behinderungsanzeigen nicht.
- 10.5.3 Soweit der AN im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen oder der Baubesprechungen Schnittstellen seiner Leistungen zu anderen Gewerken feststellt bzw. feststellen muss, hat er für eine rechtzeitige Koordinierung seiner und deren Leistungen Sorge zu tragen. Insbesondere muss er rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes seines Gewerks sorgen und an einem geordneten Bauablauf aller am Bauvorhaben parallel tätigen Gewerke mitwirken. Hierzu hat er in den Baubesprechungen seine beabsichtigten Abläufe mit den weiteren betroffenen Gewerken anzusprechen und gegenüber der Bauleitung des AG zu kommunizieren. Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten auf der Baustelle so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmer nicht bzw. bei Unvermeidbarkeit im geringstmöglichen Umfang behindert werden. Falls andere Gewerke sich den Koordinierungsbemühungen des AN verweigern oder nicht entsprechend den vorherigen Abstimmungen ihre Leistungen erbringen, hat er unverzüglich die Bauleitung des AG darüber zu informieren.

10.6 Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen (MiLoG, EStG, AEntG)

- 10.6.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Angestellten ein Arbeitsentgelt wenigstens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, einen geeigneten Nachweis zu erbringen bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflicht, den maßgeblichen Mindestlohn zu zahlen.
- 10.6.2 Der AN hat den AG gegen die Inanspruchnahme im Hinblick auf die Haftung für Verstöße seiner Pflicht, den maßgeblichen Mindestlohn zu zahlen gemäß § 13 Mindestlohngesetz (MindestlG) in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), schadlos zu halten.
- 10.6.3 Der AN verpflichtet sich alles zu tun, was notwendig ist, um sicherzustellen, dass etwaige Nachunternehmer den maßgeblichen Mindestlohn an deren Angestellte zahlt. Demzufolge ist der AN verpflichtet, mit seinem Vertragspartner verbindlich zu vereinbaren, dass dieser die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes und die anwendbaren Regelungen der Mindestlöhne einhält. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG detaillierte Informationen in Bezug auf Namen und Adresse seines Nachunternehmers zu liefern.

- 10.6.4 Der AN hat dem AG eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vorgelegt bzw. hat diese spätestens bis zur Vorlage seiner ersten Abschlagsrechnung vorzulegen. Soweit der AN binnen vorgenannter Frist keine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder diese später durch das zuständige Finanzamt widerrufen werden sollte oder nach Befristung der Freistellungsbescheinigung keine neue Freistellungsbescheinigung erteilt wird, ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Erfolgt keine Kündigung, so ist der AG aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, den 15 %-igen Abzug an das Finanzamt direkt abzuführen. Der AN erkennt diese Zahlungen als schuldbefreiend auch ihm gegenüber ausdrücklich an.
- 10.6.5 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung auch der anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen, bezogen auf Genehmigungen von Leistungen im Bereich Facharbeiten. Der AN erklärt für den Fall der Erbringung von nach der Handwerksordnung nur bestimmten Personenkreisen vorbehaltenen Leistungen, entweder in Besitz eines Handwerksmeister-Abschlusses (Meistertitel) zu sein oder einen Werksleiter einzustellen für jede Handwerksleistung die einer Erlaubnis oder Genehmigung / Zulassung unterliegt. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, einen gültigen Handwerksausweis oder einen sonstigen geeigneten Nachweis zu erbringen.

10.7 Abnahme

- 10.7.1 Jede Abnahme der Leistungen des AN hat förmlich zu erfolgen. Der AN hat den AG zur Abnahmebegehung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Arbeitstagen einzuladen.
- 10.7.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden, es genügt, wenn dies innerhalb der vereinbarten Prüffrist zur Schlussrechnung erfolgt, wobei der Abzug im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung als Vorbehaltserklärung gilt.
- 10.7.3 Soweit der AN technische Gewerke schuldet, bei denen ein Probetrieb notwendige Voraussetzung für die Prüfung der Abnahmefähigkeit der Leistungen ist, hat der AN diesen Probetrieb so rechtzeitig zu beginnen und zu dokumentieren, dass der AG zur Abnahmebegehung beurteilen kann, inwiefern die Leistungen des AN im Wesentlichen mangelfrei sind.

10.8 Kündigung

- 10.8.1 Es gelten die §§ 8,9 VOB/B; § 6 Abs. 7 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass erst bei einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten die Kündigung möglich ist.
- 10.8.2 In Abweichung von § 8 Abs. 3 VOB/B ist eine Teilkündigung unter den übrigen dort genannten Voraussetzungen nicht nur bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen i.S.d. § 12 Abs. 2 VOB/B möglich, sondern auch dann, wenn die Teilleistungen von den übrigen Leistungen abgrenzbar i.S.d. § 648a Abs. 2 BGB sind.
- 10.8.3 Für den Fall der Insolvenzanmeldung durch den AN oder durch einen Sozialversicherungsträger und daraufhin erklärter Kündigung des AG nach § 8 Abs. 2 VOB/B tritt der AN sicherungshalber seine Ansprüche gegen Nachunternehmer und Lieferanten, insbesondere Mängelansprüche, ab. Der AG nimmt diese Abtretung bereits jetzt an und ist im Sicherungsfall zur eigenen Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigt.
- 10.8.4 In Ergänzung von § 4 Abs. 7 VOB/B wird klargestellt, dass eine Kündigung wegen Mängeln vor Abnahme unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 VOB/B nur möglich ist, wenn auch die in § 648a Abs. 1 S. 2 BGB genannten Kriterien vorliegen.

10.9 Mängelansprüche (Gewährleistung)

Es gilt § 13 VOB/B; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B beträgt jedoch 5 Jahre. Diese gilt auch im Falle des Abschlusses eines nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B notwendigen Wartungsvertrages.

10.10 Haftung / Haftpflichtversicherung / Gefahrtragung

10.10.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei. Hierzu gehören insbesondere nachbarrechtliche Ansprüche, Schadensersatz und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Die Freistellung umfasst auch dem Auftraggeber entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche.

10.10.2 Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

10.11 Zahlungen

- 10.11.1 Der AN ist berechtigt, in angemessenen Abständen, d.h. monatlich, Abschläge für nachgewiesene und anerkannte Leistungen zu verlangen. Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlungen gelten nicht als Abnahme der Leistung. Jede Abschlagsrechnung muss alle Positionen der vorangegangenen Rechnung enthalten (kumulative Abrechnung). Die Anweisung auf eine Abschlagsrechnung begründet weder ein Anerkenntnis der in Rechnung gestellten Forderung noch der angesetzten oder geprüften Masse.
- 10.11.2 Zahlungen erfolgen nur gegen Vorlage prüfbarer Abschlags- oder Schlussrechnungen. Die Abrechnung erfolgt - soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist - nach gemeinsamem Aufmaß. Einzureichen ist eine prüffähige Rechnung, aus der die ausgeführten Leistungen ersichtlich sein müssen. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaß-Unterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Originale der Aufmaß-Blätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.
- 10.11.3 Die Fälligkeit der Schlusszahlung setzt zusätzlich neben einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Abnahme voraus, dass der AN dem AG folgende Unterlagen in nachstehender Form ausgehändigt hat: Von dem AN sind vollständige technische und zeichnerische Unterlagen, die der tatsächlichen Ausführung der Leistungen entsprechen, an den AG einzureichen (technische Dokumentation). Diese technische Dokumentation hat alle die Leistung beschreibenden Angaben, einschließlich Planungen, Datenblätter, Zulassungen, Bezugsnachweise, Prüfberichte, Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen etc. zu enthalten. Die Dokumentation muss ordentlich, strukturiert und in leicht ersichtlicher Form aufgebaut sein. Die Übergabe hat in Ordnern zu erfolgen. Eine vollständige Inhaltsangabe ist an vorderster Stelle einzufügen. Die Unterlagen müssen vollständig in ihrer Gesamtheit übergeben werden. Die Übergabe an den AG hat bis eine Kalenderwoche nach Abnahme zu erfolgen, sofern die Nachweise nicht Voraussetzung für den Nachweis der Abnahmefähigkeit sind. Ordner/Papier sind in zweifacher Ausfertigung, Datenträger in einfacher Ausfertigung zu übergeben.
- 10.11.4 Überzahlungen sind nach den Regelungen der §§ 812 ff. BGB zu erstatten. Der § 818 Absatz 3 BGB findet jedoch keine Anwendung. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an, mit Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

10.12 Schlussbestimmungen

- 10.12.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Vielmehr ist durch Vertragsauslegung, Vertragsergänzung oder Umdeutung eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten

wirtschaftlichen Zweck - soweit gesetzlich zulässig - erreicht. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken im Vertrag.

10.13.2 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Befreiungen von der Schriftform.

10.13.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht auf diesen Vertrag und seine Auslegung Anwendung.

10.13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leipzig.